

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneck

Aufgrund der § 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) hat die Gemeindevertretung in Schöneck am 14.04.2011 folgende

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneck beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

Zur Vertretung des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sind 4 Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen.

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 24.04.2011 in Kraft.

Schöneck, den 15.04.2011

Gemeindevorstand

Stüve
Bürgermeister